

Nr. 890a

Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

vom 5. November 2002* (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 2, 3 Absatz 4, 12 Absatz 2 und 14 Absätze 3 und 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000^{1, 2},
auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Vollzug der Arbeitslosenversicherung

§ 1 *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit*³

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25. Juni 1982⁴ (AVIG) und die zuständige Dienststelle gemäss dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000^{5, 6}.

² Neben der Erfüllung der ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zuständig für⁷

* G 2002 548

¹ [SRL Nr. 890](#)

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. September 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 354).

³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

⁴ [SR 837.0](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ [SRL Nr. 890](#)

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

- a. die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter,
- b. die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Stellenvermittlungen und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren,
- c. die Lösungssuche bei Massenentlassungen nach Artikel 335g OR⁸,
- d. die Koordination der Tätigkeiten der tripartiten Kommission⁹.

³ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit¹⁰ informiert die tripartite Kommission periodisch über die Tätigkeiten in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, insbesondere über das Angebot an vorübergehender Beschäftigung.

§ 2 *Arbeitsvermittlungsregionen*

Der Kanton ist in fünf Arbeitsvermittlungsregionen eingeteilt:

- a. Arbeitsvermittlungsregion I: bestehend aus der Gemeinde Luzern (exkl. Ortsteil Littau)¹¹
- b. Arbeitsvermittlungsregion II a: bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ballwil, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Ortsteil Littau der Gemeinde Luzern, Rain, Römerswil, Rothenburg, Schongau¹²
- c. Arbeitsvermittlungsregion II b: bestehend aus den Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppe, Honau, Horw, Kriens, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis¹³
- d. Arbeitsvermittlungsregion III: bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Beromünster, Büron, Dagmersellen, Ebersicken, Egolzwil, Eich, Ettiswil, Guenensee, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil, Wikon¹⁴

⁸ SR 220

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

¹⁰ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1 und 3 die Bezeichnung «Kantonales Arbeitsamt» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 20. Oktober 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 319).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 20. Oktober 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 319).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 16. März 2007, in Kraft seit dem 1. April 2007 (G 2007 40).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 349).

- e. Arbeitsvermittlungsregion IV: bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüren, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Fischbach, Flühli, Gettnau, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Luthern, Malters, Menznau, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Wolhusen, Willisau, Zell¹⁵

§ 3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind Abteilungen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit.

² Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit folgende Entscheide gemäss Artikel 85b AVIG:¹⁶

- a. Sie stellen die Versicherten in der Anspruchsberechtigung ein,
 - wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen (Art. 30 Abs. 1c AVIG),
 - wenn sie die Kontrollvorschriften oder Weisungen der Arbeitsmarktbehörden nicht befolgen oder einen Kurs, zu dessen Besuch sie angewiesen worden sind, ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder diesen abbrechen (Art. 30 Abs. 1d AVIG); davon ausgenommen ist die Einstellung bei Ablehnung einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit.
- b. Sie können Versicherte zum Besuch von Kursen zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung anhalten (Art. 59 ff. AVIG).
- c. Sie entscheiden über Gesuche
 - für den Besuch eines Kurses (Art. 60 Abs. 2 AVIG),
 - für den Besuch eines Kurses von Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 60 Abs. 4 AVIG), nur mit Zustimmung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
 - um Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse (Art. 67 Abs. 1 AVIG),
 - um Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalter (Art. 68 Abs. 1 AVIG),
 - um vorübergehende Beschäftigung und Berufspraktika (Art. 72a AVIG).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 349).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

- d. Sie treffen Anordnungen zur Erleichterung der Beratung und Kontrolle (Art. 25 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983¹⁷ [AVIV]).¹⁸
- e. Sie sind zuständig für die monatliche Erhebung der Kontrolldaten gemäss Artikel 23 Absatz 1 AVIV und die Abmeldung der Versicherten von der Arbeitsvermittlung.

§ 4 *Arbeitsämter der Gemeinden*

Die Arbeitsämter der Gemeinden weisen die gemeldeten Arbeitslosen zur Durchführung einer Standortbestimmung an das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

§ 5 *Tripartite Kommission*

Der Regierungsrat wählt die tripartite Kommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren und bezeichnet das Sekretariat.

II. Arbeitslosenhilfsfonds¹⁹

§ 6²⁰ *Arbeitgeberbeitrag*

Der jährlich zu entrichtende Arbeitgeberbeitrag beträgt 0,07 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist.

§ 6a²¹ *Überweisung der Beiträge*

Die Ausgleichskasse Luzern überweist der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit die eingegangenen Beiträge jeweils bis spätestens am 30. Juni.

§ 6b²² *Entschädigung*

Die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern für die Beitragserhebung besteht aus einer Grundpauschale von 500 Franken sowie einem variablen Anteil von 0,005 Promille der bei der jeweiligen Kasse abzurechnenden jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme.

¹⁷ [SR 837.02](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 23. September 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 354).

²⁰ Eingefügt durch Änderung vom 23. September 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 354).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. September 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 354).

²² Eingefügt durch Änderung vom 23. September 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 354).

III. Schlussbestimmungen

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die regionale Arbeitsvermittlung vom 2. Juli 1996²³ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung des Bundes²⁴ am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²³ G 1996 157 (SRL Nr. 890a)

²⁴ Vom Bund genehmigt am 26. November 2002.